

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 6 (1859)
Heft: 26

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-286366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Außenwelt durch den Gesichtssinn entgegennehmen. Der General der Sinne ist statt aller übrigen genannt worden.

Der Anschauungsunterricht ist vielfach angefochten und doch liegt er so tief im Wesen der heutigen Zeitrichtung begründet, ist in dem Maße von der Zeitrichtung gefordert, daß es diese Richtung verkennen heißt, wenn man das Vorhandensein solcher Forderung nicht einsehen und zugeben will. Die ganze heutige Zeit mit allen sie charakterisirenden Bestrebungen geht auf die Erforschung der Natur, richtet ihre Blicke auf die Kräfte, wie auf die Gegenstände derselben. Wie könnte denn die Pädagogik sich von dieser Richtung ferne halten! Sie muß dem Zeitgeiste zwar nicht fröhnen, aber dienen muß sie demselben; denn was gut ist an der Zeit, dem muß sie auch ihrerseits zur Geltung zu verhelfen suchen.

(Fortsetzung folgt.)

Schul-Chronik.

Bern. Besoldungsgesetz. (Schluß.) Die Diskussion über den § 26, Ziff. 3 des Gesetzes über die ökonomischen Verhältnisse der Primarschulen, wonach unter Anderm zur Bildung und Aeußnung der Schulgüter auch 20 Prozent der Einkaufssumme von jedem neu in's Bürgerrecht der Gemeinde Aufgenommenen dienen soll, eröffnete R. Schenk und bemerkte, daß er im Regierungsrathe gegen diese Bestimmung anfänglich auch Opposition gemacht, weil er die ganze Bürgerrechtseinkaufssumme gesetzlich als dem Armengute gehörend betrachtet habe; aber er habe dann nachgegeben, als er eingesehen, wie schweesterlich verwandt Armenwesen und Erziehung mit einander seien, und daß, was man der Erziehung gebe, ebenfogut dem Armengute zu gut komme. Er vindizirt gegenüber den Behauptungen der Burgdorfer Vorstellung und des Herrn Blösch dem Staate das Recht, zu bestimmen, was dem Armen- und was dem Schulgute aus dem bürgerlichen Vermögen gehören solle, sonst würde ja von dieser Seite alle Entwicklung unterbunden. Der Staat habe sich übrigens jeweilen ja freilich auch dareingemischt, dafür sprächen altentwässige Verordnungen von 1798, von 1814 über die Ertheilung des Bürgerrechts der Stadt Bern und über die Einkaufssummen im Jura vom Jahre 1816; da habe der Staat sich in die Bürgerrechtsannahmen und Finanzen gemischt, und der Staat habe ja bestimmt, daß die Bürgerannahmegerelder vollständig in das Armengut fallen sollen, und dieses zur Stunde noch geltende Gesetz sollte man nicht ändern und bestimmen können, daß 20 Proz.

in das Schulgut fallen sollen? Er will also dem Staate das Disponibilitätsrecht über die Einnahmsquellen der Bürgergüter gewahrt wissen. Mühlethaler stellt den Antrag, um alle Parteien zu befriedigen, dahin, daß außer der Einkaufssumme jeder aufzunehmende Bürger noch einen Beitrag an das Schulgut zu leisten habe, und zwar ein Kantonsbürger 5 Proz., ein Schweizerbürger 10 Proz. und ein Ausländer 20 Proz. der Einkaufssumme. Blösch berichtigt Schenk, indem er nochmals behauptet, daß der Staat kein Recht habe, einen Theil der Einkaufssumme der Bürgergemeinde wegzunehmen und ihn der Einwohnergemeinde zu geben, und so habe sich auch der Staat nie auf diese Weise eingemischt. Zu der Verordnung von 1814 über die Bürgerannahme in der Stadt Bern sei die damalige oberste Landesbehörde zugleich als oberste Verwaltungsbehörde der Stadt Bern kompetent gewesen, und die Verordnung von 1816, den Jura betreffend, sei ein bloßes Reglement. Nebi stimmt im Interesse der Einwohnergemeinden für den Paragraphen wie er ist, weil er nichts von dem Mittelding oder dem Amphibium der vorgeschlagenen Modifikation will. Er hält diese Bestimmung für rechtlich ganz begründet und zweckmäßig, denn wenn die Einwohnergemeinde alle Lasten tragen solle, so sei es billig, daß auch von den burgerlichen Einnahmsquellen etwas in das Schulgut falle. Der Einkauf geschehe ja nicht nur einzig in die burgerlichen, sondern in sämtliche Gemeindsgenüsse, und es sei ganz recht, wenn der Ausscheidungsakt fortgesetzt und 20 Proz. der Einkaufssumme in das Schulgut der Einwohnergemeinde falle. Revel theilt dem Staate allerdings das Recht zu, nach Art. 81 der Verfassung, eine solche Bestimmung erlassen zu können; aber er hält die von Mühlethaler vorgeschlagene Form für die allein richtige, nur möchte er, um nicht gegen die Bundesverfassung zu stoßen und engherzig zu sein, keinen Unterschied zwischen einem Kantons- und einem Schweizerbürger machen, daher von einem Schweizerbürger nebst der Einkaufssumme noch 10 Proz. und von einem Ausländer 20 Proz. derselben verlaßen. Schenk repliziert Blösch; Straub stimmt für Revel's Antrag; Bühler dagegen will am Rechte des Staates, daher auch am Antrage des Regierungsrathes festhalten. v. Werth sieht in diesem Antrage eine Verfassungsverletzung, will daher den Paragraphen streichen. Anderegg will 10 statt 20 Proz. festgesetzt wissen. Kurz erörtert, daß die Einkaufsgelder noch kein Bürgergut seien. Er sehe die Aeuffnung der Bürgergüter nicht gerne, lieber sehe er die Aeuffnung der öffentlichen gemeinnützigen Güter. Er möchte dagegen, wie Mühlethaler, auch nicht die Bürgergemeinden zu diesem Beitrage an das Schulgut anhalten, sondern diejenigen, welche sich in das Bürgerrecht aufnehmen lassen, also von den Einzukaufenden ein gewisses Prozent verlangen.

Der Berichterstatter gibt dann in seinem Schlußbericht eine Aenderung im Sinne Mühlethaler's zu, bloß um damit die burgerlichen Gemüthler zu beruhigen, und nach einer konfusen und wiederholten Abstimmung werden dann auch mit großer Mehrheit die Anträge von Mühlethaler, Revel u. dem Regierungsrathe als erheblich zugewiesen.

Es wird nun noch die definitive Redaktion der in der Berathung des Gesetzes erheblich erklärten Abänderungsanträge vorgelegt und genehmigt. Von dem erheblich erklärten Antrage, daß für Erhebung von Schulgeldern keine Bewilligung des Regierungsrathes nöthig sei, also nichts darüber in's Gesetz aufgenommen werde, wird abstrahirt und es verbleibt beim Paragraphen des Gesetzes. Ebenso wird nach längerer Diskussion von dem Lauterburg'schen Antrage, daß nach 20jährigem „ununterbrochenem“ Dienste an öffentlichen Primarschulen ein Lehrer eine jährliche Alterszulage von 50 Fr. erhält, abstrahirt und das Wort „ununterbrochen“ nicht angenommen, dagegen in der Bestimmung: nach 10jährigem ununterbrochenem Dienste an der gleichen Schule (wofür der Lehrer eine jährliche Alterszulage von 30 Fr. erhält), aufgenommen. Auch die definitive Redaktion des § 26, Ziff. 3, wird sofort vorgelegt und nun also in der Form angenommen, daß von jedem neu aufzunehmenden Bürger einer Gemeinde nebst der Einkaufssumme von einem Schweizerbürger 10 und von einem Ausländer 20 Proz. des Betrages der Einkaufssumme zu Handen des Schulgutes der Einwohnergemeinde bezogen werden soll. Obschon der Regierungsrath in erster Linie von dem erheblich erklärten Antrage, daß die Gemeinden bei Erhöhung der Lehrerbefoldungen zu neuer Ausschreibung der Schule berechtigt seien, — als zu gefährlich für die Stellung der Lehrer, abstrahiren will, so wird dennoch nach längerer Diskussion der Antrag des Regierungsrathes in zweiter Linie genehmigt, nämlich: Wenn die Erhöhung der gesetzlichen Lehrerbefoldung wenigstens 100 Fr. beträgt, so ist die Gemeinde zur neuen Ausschreibung der Schule berechtigt, und auch bei einer geringern Erhöhung kann, wo es das Interesse der Gemeinde wünschenswerth macht, mit Genehmigung der Erziehungsdirektion eine neue Ausschreibung stattfinden. Damit ist die zweite Berathung des Gesetzes definitiv erledigt; dasselbe soll mit 1. Januar 1860 in Kraft treten.

— Wahlendorf. Zum Zwecke der Verbesserung ihres Schulwesens hat die hiesige Gemeinde diesen Frühling ihre gemischte Schule getrennt und eine Unterstufe errichtet, dieselbe mit 240 Fr. dotirt und die Befoldung des Oberlehrers um volle 90 Fr. erhöht, also bloß an die Lehrerbefoldung ein Opfer gebracht von 330 Fr., dazu sowohl für die Schule als für die Wohnungen der Lehrer die zweckdienlichen Lokalien hergerichtet.

Letzter Tage hat der neugewählte Oberlehrer seine Stelle angetreten, und mit derselben auch ein schönes, gegenwärtig etwas abgemagertes Stück Pflanzland von circa 3—4 Fucharten, das, ohne vorhandenen Dünger, noch nothwendig hätte bepflanzt werden sollen. Was geschieht? Zu wenig reich, um stolz und geizig zu sein, aber auch eben so fern von Dürftigkeit, um nicht über den Selbstbedarf etwas entbehren zu können, bringen die Leute von allen Seiten, dem Lehrer so zu sagen unbewußt, wenigstens ohne sein geringstes Bemühen und Zuthun, den nothwendigen Mist auf Ort und Stelle, und bei 120 wahrhafte Misthaufen beurfunden, wenn man so sagen darf, ebensowohl den schulfreundlichen als im Allgemeinen den Wohlthätigkeits Sinn der Bewohner Wahlendorfs. Noch mehr; — während Lehrer und Schüler in der Schule sind, arbeiten, getrieben durch den guten Willen, circa 25—30 Väter und Mütter, Jünglinge und Jungfrauen auf dem Schullande und besorgen auf diese Weise die nothwendige Bepflanzung desselben.

Solche Züge von Humanität sind edel zu nennen, werth der Aufbewahrung in den Annalen der Geschichte unseres Schulwesens!

— Bruntrut. Unter den Verhandlungsgegenständen der auf 26. Juni zusammenberufenen Einwohnergemeinde von Bruntrut findet sich der projectirte Bau eines neuen Schulhauses, zu dem eine Telle die Mittel liefern soll. Diese Gemeinde macht überhaupt in jüngster Zeit, Dank den Bemühungen einiger patriotischer Männer, die lobenswerthesten Anstrengungen zur Hebung der Erziehung und des Unterrichts in schweizerischem Geiste!

— Journal-Vesezirkel. Der in der Buchhandlung H. Blom in Bern gegründete Journal-Vesezirkel für Pädagogik, Wissenschaft und Gewerbe zum Beginne pro 1. Juli 1859 mit vorläufig 40 Journalen, ist ein sehr zeitgemäßes Unternehmen, was auch die zahlreiche Betheiligung von Abonnenten und die Auswahl gediegener Journale beweist.

Das Abonnement für 1 Jahr zu 6 Fr. ist sehr billig und zudem ist die Einrichtung getroffen, daß auswärts wohnende Abonnenten für Hin- und Herfendung nur zu bezahlen haben: im 1. und 2. Rayon zu 10 Stunden von Bern 15 Rp., im 3. Rayon über 10 Stunden von Bern in der Schweiz 30 Rp.

Baselland. (Korr.) Noch hatten die letzten Klänge des basellandschaftlichen Kantonalgesangfestes vom 5. Juni in unserer Hauptstadt, dem festlich geschmückten Liestal, nicht verklungen, als Montag darauf daselbst wieder ein anderes Fest gefeiert wurde: das Jahresfest der freiwilligen Lehrer-Wittwen- und Waisengesellschaft, gegenüber dem geräuschvollen Sängersfeste eine stille, bescheidene Versammlung nach einem Tag des Jubels und der Freude, ihres